

## **Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Nauort (Ehrungssatzung)**

Aufgrund von § 24 in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauort am 7. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch herausragende Verdienste im öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde ausgezeichnet haben, können durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts geehrt werden. Besondere Verdienste einzelner Personen im öffentlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellem Leben der Gemeinde können durch die Verleihung der Verdienstmedaille der Gemeinde Nauort gewürdigt werden.
- (2) Ehrenbürgerrecht und Verdienstmedaille können auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die eine herausragende und besondere Leistung vollbracht haben und in Nauort entweder geboren oder mit Nauort in besonderer Weise verbunden sind.

### **§ 2**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

### **§ 3**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Ortsbürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde werden die Verdienste des Geehrten/der Geehrten gewürdigt.
- (2) Die Verdienstmedaille wird in Silber und Gold verliehen. Vorder- und Rückseite sind wie folgt gestaltet:  
Über die Verleihung der Verdienstmedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille mit Urkunde sind in feierlicher Form zu überreichen.

### **§ 4**

- (1) Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verdienstmedaille mit Urkunde gehen mit der Überreichung in das Eigentum des Geehrten/der Geehrten über. Nach dem Tod verbleibt die Urkunde bzw. verbleiben Medaille und Urkunde den Erben als Andenken.
- (2) Die Verdienstmedaille darf weder von den Geehrten noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

### **§ 5**

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann das Ehrenbürgerrecht entzogen und die Verleihung der Verdienstmedaille widerrufen werden.
- (2) Über die Entziehung bzw. den Widerruf entscheidet der Gemeinderat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

## § 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Nauort, den 15.03.2006 (S.)*

*Zirfas, Ortsbürgermeister*

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6).



Vorderseite



Rückseite